

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück) vom 10. Dezember 2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Oktober 2001 sowie die bisher beschlossenen Änderungssatzungen und Vorschriften außer Kraft.

55497 Ellern (Hunsrück), den 17. Januar 2019
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

(Siegel)

Gez.
Dämgen, Ortsbürgermeister

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung 100,00 €

II. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeden Alters 100,00 €
2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte 100,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte 26,00 €

III. Rasengrabstätten

- Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) 1.000,00 €
- Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) 500,00 €
- Überlassung einer Baumgrabstätte 500,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung innerhalb der Nutzungszeit 100,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr 26,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) Reihengrab (§ 13 Friedhofssatzung) reale Kosten
 - b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung) reale Kosten
 - c) Rasengrab (§ 15a Friedhofssatzung) reale Kosten
2. Wahlgräber für Verstorbene je Bestattung

b) Urnengrab (§ 15 Friedhofsatzung)	reale Kosten
3. Baumgräber	reale Kosten
4. Einfassung der Grabstätten mit Rasenbordsteinen und Platten	
a.) Reihengrab	130,00 €
b.) Wahlgrab	150,00 €
c.) Urnengrab	100,00 €

Die Kosten für das Einfassen der Grabstätten werden mit dem Ausheben und Schließen des Grabs fällig, auch wenn die Verlegung erst im Nachhinein erfolgt.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Ellern entstehenden Kosten, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne (inkl.Reinigung der Leichenhalle)	80,00 €
--	---------

VIII. Bestattungen an Samstagen

Mehrkosten für Arbeitslohn	150,00 €
----------------------------	----------

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55497 Ellern(Hunsrück), den
Ortsgemeinde Ellern(Hunsrück)

(Siegel)

Dämgen, Ortsbürgermeister